

Infoblatt

An die Leitungen von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

1. Wer muss einen Masernschutznachweis vorlegen?

Alle nach 1970 geborenen Personen, **die bereits vier Wochen** in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) **untergebracht sind**, müssen ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Masernschutznachweis vorlegen.

Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) **tätig** sind.

2. Wie erfolgt der Masernschutznachweis?

Der Masernschutznachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

Als Nachweise kommen in Betracht:

- a. Eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern
- b. ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Immunität gegen Masern
- c. ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation, aufgrund der eine Masernschutzimpfung nicht erfolgen kann
- d. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass die dort zuvor betreute bzw. tätige Person bereits einen entsprechenden Nachweis (Impfdokumentation, Immunitätsbestätigung, ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation bzgl. der Masernimpfung) vorgelegt hat

Ein **ausreichender Impfschutz** besteht für Minderjährige ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mit mindestens einer Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mit mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern.

Im Hinblick auf den Schutzzweck des Masernschutzgesetzes, den Schutz der Kinder, wird **derzeit** vom Gesundheitsamt Karlsruhe für **Volljährige**, die einer **Unterbringungspflicht in einer**

Flüchtlingsunterkunft unterliegen, vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Empfehlungen (Ständige Impfkommission/STIKO) **eine einmalige Masernimpfung als ausreichend angesehen**.

3. Wann erfolgt die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes?

Wenn **kein Nachweis** vorgelegt wird oder **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die jeweilige Einrichtungsleitung **unverzüglich** das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu übermitteln.

Keine Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit einer Impfdokumentation bestehen, wenn eine ausreichende Anzahl an Impfungen (s. o.) mit Chargennummern eingetragen sind.

4. Allgemeine Informationen:

Die Übermittlung der personenbezogenen Angaben an das Gesundheitsamt ist nur **einmalig** durchzuführen.

Bitte informieren Sie uns auch, wenn Ihnen bereits gemeldete Personen **nachträglich** einen vollständigen Masernschutznachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorlegen oder diese in Ihrer Einrichtung **nicht mehr untergebracht sind** oder diese in Ihrer Einrichtung **nicht mehr tätig sind**.

Nach der Übermittlung der personenbezogenen Angaben werden die gemeldeten Personen, **die bereits acht Wochen** in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG **untergebracht sind**, vom Gesundheitsamt angeschrieben und zur Vorlage eines Masernschutznachweises innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.

Betretungs- und Tätigkeitsverbot:

Liegt dem Gesundheitsamt mit Ablauf der Frist kein Masernschutznachweis vor oder erweist sich ein Nachweis als nicht gültig, so kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob ein **Betretungs- oder Tätigkeitsverbot** ausgesprochen wird. Dies gilt nicht für Personen, die einer **Unterbringungspflicht** unterliegen.

Gesetzliches Beschäftigungsverbot (§ 20 Abs. 9 S. 6 IfSG):

Eine Person, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist und vor Beginn ihrer Tätigkeit **keinen** Masernschutznachweis vorlegt, **darf nicht** in Einrichtungen (s.o.) **beschäftigt** werden.

Es gilt das **gesetzliche Beschäftigungsverbot**.

Ordnungswidrigkeiten:

Wer eine Person ohne einen geforderten Masernschutznachweis betreut oder beschäftigt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7c IfSG).

Wer im Falle einer Nichtvorlage eines Masernschutznachweises oder bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt ordnungswidrig (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7a IfSG).